

Abteilung 1.5 - Kasse und Buchhaltung  
 Sachbearbeiter(in): Dominic Butz, FB 1.5, Markus Kempka, FB 4.4, Michèle van Horenbeeck, FB 4.3  
 19.09.2016

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	05.10.2016
Gemeinderat (öffentlich)	19.10.2016

**Haushaltsklausur 10. und 11.06.2016 -Gebührenanpassungen, Umsetzung Teil 2-**  
 - **3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**  
 - **5. Satzung zur Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung**  
 - **Neufassung der Bestattungsgebührensatzung**

**Beschlussvorschlag:**

- 1) Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) wird entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage 140/2016 beschlossen.
- 2) Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) wird entsprechend der Anlage 2 zur Vorlage 140/2016 beschlossen.
- 3) Die Neufassung der Bestattungsgebührensatzung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

**Begründung:**

In der nichtöffentlichen Haushaltsklausur am 10./11.06.2016 hat sich der Gemeinderat für eine Erhöhung der Verwaltungsgebühren (Baugenehmigung, Brandverhütungsschau u. a.), der Gutachterausschussgebühren und der Bestattungsgebühren ausgesprochen. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung diese Beschlüsse bestätigt und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt (Vorlage Nr. 108/2016).

**Zu 1): Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1)**

Die Gebührentatbestände wurden von der Abt. Bauordnung einzeln einer Prüfung unterzogen und dem aktuellen Bedarf angepasst. Grundlage für die Stundensätze ist die VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg:

**Ziffer 29.1 bis 29.4 + 29.11 + 37.2, Mindestaufwand:**

- Eingangsprüfung, formelle Prüfung, Aktenanlage:  
 Sachbearbeiter: 0,5 h  
 Sekretariat: 0,5 h
- Materielle Prüfung, Anhörung Fachbehörden, inhaltliche Abstimmungen, Angrenzerbenachrichtigung, Entscheidung:  
 Sachbearbeiter: 1,5 h  
 Sekretariat: 0,25 h

Sachbearbeiter: 2 h \* 57 Euro/h = 114,00 Euro  
Sekretariat: 0,75 h \* 47 Euro/h = 35,25 Euro

Mindestgebühr (gerundet): 150 Euro

**Ziffer 29.5, Mindestaufwand:**

- Eingangsprüfung, formelle Prüfung, Aktenanlage:  
Sachbearbeiter: 0,5 h  
Sekretariat: 0,4 h
- Materielle Prüfung, Anhörung Fachbehörden, inhaltliche Abstimmungen, Entscheidung:  
Sachbearbeiter: 0,5 h  
Sekretariat: 0,4 h  
Baukontrolleur: 0,25 h

Sachbearbeiter: 1 h \* 57 Euro/h = 57,00 Euro  
Sekretariat: 0,8 h \* 47 Euro/h = 37,60 Euro  
Baukontrolleur: 0,25 h \* 47 Euro/h = 11,75 Euro

Mindestgebühr (gerundet): 110 Euro

**Ziffer 31.1, Mindestaufwand:**

- Baukontrolleur: 1,75 h \* 47 Euro/h = 82,25 Euro
- Sekretariat: 0,5 h \* 47 Euro/h = 23,50 Euro

Mindestgebühr (gerundet): 110 Euro

**Ziffer 33, Mindestaufwand:**

- Eingangsprüfung, formelle und materielle Prüfung, Aktenanlage, Kontrolle vor Ort und/oder nach Aktenlage:  
Sachbearbeiter: 3,5 h \* 57 Euro/h = 199,50 Euro  
Sekretariat: 1 h \* 47 Euro/h = 47,00 Euro

Mindestgebühr (gerundet): 250 Euro

**Ziffer 34, Mindestaufwand:**

- Eingangsprüfung, formelle Prüfung, Aktenanlage:  
Sachbearbeiter: 1 h  
Sekretariat: 1 h
- Anhörung Fachbehörden, Angrenzerbenachrichtigung, inhaltliche Abstimmungen:  
Sachbearbeiter: 1 h  
Sekretariat: 1 h

Sachbearbeiter: 2 h \* 57 Euro/h = 114,00 Euro  
Sekretariat: 2 h \* 47 Euro/h = 94,00 Euro

Mindestgebühr (gerundet): 210 Euro

**Ziffer 36.1, Mindestaufwand:**

- formelle Prüfung:  
Sachbearbeiter: 0,5 h
- Anhörung Fachbehörden, inhaltliche Abstimmungen, materielle Prüfung, Entscheidung:  
Sachbearbeiter: 0,5 h  
Sekretariat: 0,25 h

Sachbearbeiter: 1 h \* 57 Euro/h = 57,00 Euro

Sekretariat: 0,25 h \* 47 Euro/h = 11,75 Euro

Mindestgebühr (gerundet): 70 Euro

**Ziffer 36.2: zusätzlicher Aufwand bei formeller Prüfung**

Sachbearbeiter: 0,8 h \* 57 Euro/h = 45,60 Euro

Sekretariat: 0,25 h \* 47 Euro = 11,75 Euro

Mindestgebühr (gerundet): 130 Euro

**Die betroffenen Ziffern des Gebührenverzeichnisses im Vergleich zur bisherigen Gebühr:**

	<b>Neu</b>	<b>Alt</b>
<b>29.</b>		
29.1	5 v. T. der Baukosten, mind. 150,00 €	5 v. T. der Baukosten, mind. 100,00 €
29.2	150,00 € bis 3.000,00 €	100,00 € bis 3.000,00 €
29.3	150,00 € bis 1.000,00 €	100,00 € bis 1.000,00 €
29.4	150,00 € bis 1.000,00 €	100 € bis 1.000 €
29.5	1/4 der Gebühr nach Nr. 29.1, 29.2, 29.3, mindestens 110,00 €	1/4 der Gebühr nach Nr. 29.1, 29.2, 29.3, mindestens 50,00 €
29.11	4 v. T. der Baukosten, mindestens 150,00 €	3 v. T. der Baukosten, mindestens 100,00 €
<b>31.</b>		
31.1	1. v. T. der Baukosten, mind. 110,00 €	1. v. T. der Baukosten, mind. 60,00 €
<b>32.</b>		
32.1	nach Zeitaufwand, 57,00 €/h zuzüglich Nebenauslagen	nach Zeitaufwand, 36,75 €/h zuzüglich Nebenauslagen
32.2	nach Zeitaufwand, 57,00 €/h zuzüglich Nebenauslagen	nach Zeitaufwand, 36,75 €/h zuzüglich Nebenauslagen
<b>33.</b>	250,00 € - 2.000,00 €	150 € bis 1.200 €

	<b>Neu</b>	<b>Alt</b>
<b>34.</b>		
34.1	210,00 €	100,00 €
34.2	105,00 €	30,00 €
34.3	105,00 €	50,00 €
<b>36.</b>		
36.1	70,00 €	50,00 €
36.2	130,00 €	100,00 €
<b>37.</b>		
37.1	1/2 der vollen Gebühr, mindestens 75,00 €	1/2 der vollen Gebühr, mindestens 50,00 €
37.2	5. v. T. der Baukosten, mindestens 150,00 €	5. v. T. der Baukosten, mindestens 100,00 €
<b>39.</b>	57,00 €/h	36,75 €/h
<b>40.</b>	57,00 €/h	36,75 €/h
<b>41.</b>		
41.1	nach Zeitaufwand 28,50 € je angefangene 1/2 h	keine Gebühr
41.2	75,00 €	50,00 €
	100,00 €	75,00 €
	200,00 €	100,00 €
	300,00 €	200,00 €
	500,00 €	300,00 €
	500,00 €	300,00 €
41.3	57,00 €/h	60,00 €

## **Zu 2): Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung (Anlage 2)**

Die Gebührentatbestände wurden von der Abt. Bauordnung einzeln einer Prüfung unterzogen und dem aktuellen Bedarf angepasst. Grundlage für die Stundensätze ist die VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg.

### **Gutachterausschuss, Mindestaufwand:**

- formelle Prüfung, Daten- und Aktenanlage:  
Sekretariat: 0,5 h  
Sachbearbeiter: 0,75 h
- inhaltliche Klärung, Prüfung, Bewertung, Vorortbesichtigungen, Ausarbeitung:  
Sachbearbeiter: 5 h  
Sekretariat: 1 h

Sachbearbeiter: 5,75 h \* 57 Euro/h = 327,75 Euro

Sekretariat: 1,5 h \* 47 Euro = 70,50 Euro

Mindestgebühr (gerundet): 400 Euro

Der Aufwand der Wertermittlungen steigt bei zunehmendem Gebäudewert. Ab 100.000 Euro Wert, erhöht sich deshalb der angesetzte Aufwand gestaffelt um 0,53 % bis 0,04 % (über 5 Mio. Euro).

#### Der Vergleich zur bisherigen Gebühr:

#### § 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

	<u>Neu:</u>	<u>bisher:</u>
bis 25.000,00 Euro	400,00 €	305,00 €
bis 100.000,00 Euro zuzüglich 0,53 % aus dem Betrag über 25.000,00 Euro	400,00 €	305,00 €
bis 250.000,00 Euro zuzüglich 0,40 % aus dem Betrag über 100.000,00 Euro	800,00 €	665,00 €
bis 500.000,00 Euro zuzüglich 0,24 % aus dem Betrag über 250.000,00 Euro	1.400,00 €	1.140,00 €
bis 5 Mio. Euro zuzüglich 0,084 % aus dem Betrag über 500.000,00 Euro	2.000,00 €	1.805,00 €
über 5 Mio. Euro zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro	5.800,00 €	4.830,00 €

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.“

bisher: mind. 200,00 €

(6) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz beträgt die Gebühr 200,00 Euro.“

bisher: 180,00 €

#### zu 3): Neufassung der Bestattungsgebührensatzung (Anlage 3)

Nach § 1 Abs. 1 BestG (Bestattungsgesetz) sind die Gemeinden verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe nach § 2 GemO BW.

Die Einrichtung und Unterhaltung von Friedhöfen ist eine öffentliche Aufgabe.

Gesellschaftliche Veränderungen, die demografische Entwicklung und nicht zuletzt ein offenerer Umgang mit dem Thema Sterben haben zu deutlichen Veränderungen in der Bestattungskultur geführt, die von den Kommunen als Betreiber von Friedhöfen zu berücksichtigen sind.

In Deutschland nehmen die Feuerbestattungen stark zu und die Zahl der Baumbestattungen hat sich innerhalb der letzten fünf Jahre verdoppelt.

Daneben werden immer mehr alternative Bestattungsformen wie Ruhewälder, Seebestattungen etc. – auch von privaten Betreibergesellschaften – angeboten.

Außerdem wurde der bisherige Bezirkszwang aufgehoben, d.h. der Ort der Bestattung kann frei gewählt werden.

Die Nutzungsberechtigten agieren zunehmend preissensibel, die Entscheidung über Art und Umfang der Grabnutzung und der damit verbundenen Angebote erfolgt sehr sachlich. Dabei sind die Nutzer in der Wahl der kommunalen Einrichtungen oder sonstigen Anbieter frei.

Um diesen Veränderungen und Tendenzen der letzten Jahre Rechnung zu tragen, sollen die Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren auf Basis einer aktuellen Gebührenkalkulation neu festgesetzt werden.

(Die letzte Kalkulation erfolgte im Jahr 2011).

In der Gebührenkalkulation werden zunächst sämtlich anfallende, gebührenfähige Kosten erfasst und – auf Basis eines prognostizierten Nutzungsansatzes – die Gebühren (für eine theoretisch 100%ige) Kostendeckung ermittelt.

Bei der Festlegung der Gebühren sind neben der sozialen Verträglichkeit das geänderte Nutzungsverhalten und die bestehenden Alternativen zu berücksichtigen.

Mit der jetzt vorgeschlagenen Änderung wird empfohlen, die Gebühren für Kindergrab, Erwachsenenreihengrab, Urnenreihengrab, Gemeinschaftsurnengrab, Gemeinschaftssarggrab, Wahlgräber einteilig, Rasengrab, Urnenwahlgrab und Baumgrab zu erhöhen.  
Für Wahlgräber zweiteilig und dreiteilig beizubehalten.

In der Anlage sind die ermittelten Gebühren zusammengestellt, die vorgeschlagenen Gebühren sind den bisherigen gegenübergestellt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mehreinnahmen Bestattungsgebühren im TH 43 voraussichtlich ca. 72.000 € p.a.

Mehreinnahmen Verwaltungs- und Gutachtergebühren im TH 44 voraussichtlich ca. 35.000 € p.a.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Satzung über die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
- Anlage 2: Satzung zur Änderung der Gutachtergebührensatzung
- Anlage 3: Neufassung der Bestattungsgebührensatzung
- Anlage 4: Bestattungsgebührensatzung vom 16.02.2000
- Anlage 5: Gebührenkalkulation
- Anlage 6: Vergleich: Tuttlingen, Villingen-Schwenningen, Balingen, Oberndorf, Horb, Albstadt

#### **Zuständigkeit:**

Nach § 39 Abs. 2 Ziff. 3 und 15 GemO ist die Übertragung des Erlass von Abgabesatzungen an einen beschließenden Ausschuss ausgeschlossen. Somit ist der Gemeinderat zuständig.

Nach § 4 Abs. 2 und § 6 der Hauptsatzung liegt die Vorberatung beim KSV.